

**Stadtverordnung der Stadt Mölln
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-
und Feiertagen im Jahr 2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung der Stadt Mölln in der Sitzung am 19. Dezember 2019 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Stadt Mölln folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Mölln dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein am:

- | | |
|--------------------|---|
| 29. März 2020 | anlässlich der Veranstaltung „Wasser – 50 Jahre Kneippkurort“ |
| 3. Mai 2020 | anlässlich der Veranstaltung „Mobilität – vom Auto bis zum Zweirad“ |
| 27. September 2020 | anlässlich der Veranstaltung „4. Foodtruck Festival“ |
| 1. November 2020 | anlässlich der Veranstaltung „Möllner Herbstmarkt“ |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen kann auch eine andere Veranstaltung mit einem anderen Veranstaltungsmotto gewählt werden, soweit der besondere Anlass im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Die örtliche Ordnungsbehörde ist hierüber spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu informieren.

§ 2

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt, § 13 LÖffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) ist zu beachten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in und am 31.12.2020 außer Kraft.

Mölln, den 19.12.2019

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
Jan Wiegels